



Freitag, 24. Februar 2023

Jahrgang 52

Ausgabe 8/2023

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,06 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Büchnerpreisträgerin Emine Sevgi Özdamar
zu Besuch in der Büchnerstadt



RIED-TAXI

06158-5252

Diese Preise sind der

Wahnsinn!

Jetzt **günstig drucken**
online

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung 2023

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird **im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.121.487 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.137.710 EUR
mit einem Saldo von	-1.016.223 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
ausgeglichen / mit einem Überschuss (+) /	
Fehlbedarf (-) von	-1.016.223 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.076.167 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.635.559 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.103.218 EUR
mit einem Saldo von	-10.467.659 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.500.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.384.766 EUR
mit einem Saldo von	7.115.234 EUR
ausgeglichen / mit einem Zahlungsmittelüberschuss (+) /	
Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von	-2.276.258 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

9.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

380.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 410 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Stadtverordnetenversammlung nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb des Teilhaushalts.
4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden. Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen der Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht
 - c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken
 - d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.
8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht
 - c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.
9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.
10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Ebenso die Finanzaufwendungen und Finanzerträge.
11. Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen werden nach § 2 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13 der Ergebnisrechnung) und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (Pos. 15 der Ergebnisrechnung) werden ebenfalls sachbezogen im Gesamthaushalt für deckungsfähig erklärt. Folgende Produkte sind gegenseitig deckungsfähig: 111-300, 424-100, 424-110, 551-110, 573-100 sowie 331-100, 351-100, 361-100, 361-110, 361-120, 361-130, 362-100, 365-100, 366-110. Die Produkte für Sanierungs- und die Produkte für die bauliche Unterhaltung sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Riedstadt, den 15.12.2022

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 der Büchnerstadt Riedstadt;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Büchnerstadt Riedstadt das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 9.500.000,00 € (in Worten: „Neun Millionen Fünfhunderttausend Euro“);

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 380.000,00 € (in Worten: Dreihundertachtzigtausend Euro) und
4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 7.000.000,00 € (in Worten: Sieben Millionen Euro).

Mit freundlichen Grüßen
(gez. Will) Landrat (Siegel)

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 27.02.2023 bis 13.03.2023 im Rathaus, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 114, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr
dienstags 7:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags 7.30 bis 12:00 und
14:00 bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten kann ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden. Ansprechpartner ist Herr Alexander Schaper, Fachbereichsleitung Finanzen, Telefon: 06158/181-210 oder per Mail: a.schaper@riedstadt.de.

Alternativ steht der Haushalt zur Einsichtnahme elektronisch auf der Homepage der Stadt Riedstadt zur Verfügung. Der Haushalt 2023 befindet sich unter der Rubrik Politik.

Riedstadt, den 24.02.2023

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Hildegard-von-Bingen-Straße Erfelden

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab Montag, 27. Februar, in der Hildegard von Bingen-Straße in Erfelden.

Die Hildegard-von-Bingen-Straße ist im Neubaugebiet von Erfelden als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschildert und auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbige gekennzeichnete Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit gilt für den Fahrzeugverkehr, dort „Schrittgeschwindigkeit“. Da das Wohngebiet neu errichtet wurde, leben hier überwiegend junge Familien mit (Klein-)Kindern. In Höhe der Käthe-Kollwitz-Straße ist ein Spielplatz eingerichtet.

Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit einem mobilen Messfahrzeug statt, wobei vielfach Überschreitungsquoten von 20 bis 40 Prozent ermittelt wurden. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit daher als „besonders schutzwürdig“, sodass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.



Stadtpolizei

Sperrung Rathausstraße

In Crumstadt muss wegen Montage eines Fertighauses Straße gesperrt werden

Ab Montag, 27. Februar, muss voraussichtlich bis Freitag, 3. März, die Rathausstraße im Riedstädter Stadtteil Crumstadt in Höhe der Hausnummer 19 voll für den Verkehr gesperrt werden. Die Gesamtspernung ist notwendig, weil dort mit einem Baukran ein Fertighaus montiert wird.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Karlsbader Straße/ Nibelungenstraße/ Friedrich-Ebert-Straße/ Darmstädter Straße und umkehrt. Die LNVG richtet für die Dauer der Maßnahme in der Karlsbader Straße, Ecke Rathausstraße und der Nibelungenstraße, Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Ersatzhaltestellen ein.

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

Samstag, 25. Februar 2023

14:00 Uhr

Winterschnittlehrgang

Veranstalter: Obst- und Gartenbauverein Leeheim

Ort: Obstanlage Leeheim

Erfelder Straße, 64560 Riedstadt

Ansprechpartner/in: Peter Steiner (01515 7768830)

Preis: Eintritt frei

18:00 Uhr

Musikalischer Abendgottesdienst mit dem Beatles Streichquintett

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Evangelische Kirche Goddelau

Starkenburger Straße 34, 64560 Riedstadt

Ansprechpartner/in: Ev. Gemeindebüro Goddelau (06158 5020)

Preis: Eintritt frei

Sonntag, 26. Februar 2023

18:00 Uhr

Letzte Hilfe - Leben bis zuletzt

Veranstalter: Ev. Kirche Leeheim

Ort: Evangelische Kirche Leeheim

Klappergasse 6, 64560 Riedstadt

Ansprechpartner/in: Pfarrer Jürgen Bode (06158 72538)

Preis: Eintritt frei

Montag, 27. Februar 2023

19:00 Uhr

Jahreshauptversammlung Obst- und Gartenbauverein-Leeheim

Veranstalter: Obst- und Gartenbauverein Leeheim

Ort: Gasthaus zum Rheintal in Leeheim

Ansprechpartner/in: Peter Steiner (01515 7768830)

Preis: Eintritt frei

Mittwoch, 1. März 2023

19:00 Uhr

Passionsandacht

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt

Ort: Evangelische Kirche Crumstadt

Darmstädter Straße 3, 64560 Riedstadt

Ansprechpartner/in: Pfarrerin Julia Bokowski (06158 83531)

Preis: Eintritt frei

Donnerstag, 2. März 2023

19:30 Uhr

Schnupperabend zur Fahrt zum Kirchentag 2023

Veranstalter: Evangelische Jugend Riedstadt

Ort: Evangelische Kirche Crumstadt

Darmstädter Straße 3, 64560 Riedstadt

Ansprechpartner/in: Regine Lehmann (0151 73066235)

Preis: Eintritt frei

Freitag, 3. März 2023

19:00 Uhr

Ökum. Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Ev. Gemeindezentrum „Pfarrscheune“

Ansprechpartner/in: Ev. Gemeindebüro Wolfskehlen (06158 72503)

Preis: Eintritt frei

Samstag, 4. März 2023

10:00 Uhr

Müllsammeln

Veranstalter: Jugendausschuss TV Erfelden

Ort: TV Halle Erfelden

Rheinallee 30, 64560 Riedstadt

Ansprechpartner/in: Jennifer Muth (vorsitz2@tv-erfelden.de)

Preis: Eintritt frei

20:00 Uhr

Frühlingsball 2023

Veranstalter: Bauernverband Wolfskehlen

Ort: Bürgerhaus Wolfskehlen

Ansprechpartner/in: Rainer Roth (0177 7846089)

Preis: 8 €

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sie – ständig aktualisiert – im Internet unter: www.riedstadt.de in der Rubrik „Leben in Riedstadt“. Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit zu gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro (Tel. 181-111, E-Mail: